

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Anita Kattinger und Arno Miller in seiner Sitzung am 06.07.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „OE24“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**Fatale Liebe bis in den Tod**“, erschienen am 03.05.2021 in der Tageszeitung „OE24“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über einen Frauenmord berichtet, bei dem eine Krankenschwester erschossen worden sei. Im Vorspann heißt es, dass das Opfer den Killer seit der Schulzeit gekannt habe und der „Bierwirt“ eisern schweige. Danach heißt es, der Schlüssel zum Motiv für den Mord scheine in der unseligen Beziehung zu liegen.

Anschließend wird u.a. berichtet, dass sich immer deutlicher das Bild einer fatalen Beziehung zwischen mutmaßlichem Täter und Opfer abzeichne. 16 Jahre im On-Off-Modus, die bestimmt gewesen seien von Liebe, Verzweiflung, Trennung, Eifersucht, Abhängigkeit und pathologischer Hilfsbereitschaft. Nur wenige Tage vor der Bluttat im Gemeindebau [...] solle die Krankenschwester laut Freunden endgültig einen Schlusstrich gezogen haben. Seitdem sei der Betroffene, für den die Unschuldsvermutung gelte, im Bereich des Gemeindebaus herumgelungert, er solle das Opfer gestalkt und dessen Vater mit einer Waffe bedroht haben.

Dem Artikel ist ein Foto beigelegt, auf dem eine Person am Boden liegt und von mehreren Polizisten eines Einsatzkommandos umringt ist. Im Begleittext zum Foto heißt es: *„Bewusstlos fiel der Bierwirt den Polizisten vor die Füße.“*

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Berichterstattung als unsensibel, zudem seien die Bildveröffentlichungen im Artikel aus medienethischer Sicht bedenklich.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass den Beschwerdesenaten der Schutz der Unschuldsvermutung und der Persönlichkeitsschutz von Verdächtigen ein wichtiges Anliegen sind (siehe zuletzt den offenen Brief 2020/263).

Im vorliegenden Fall wird der Tatverdächtige im Vorspann als „Killer“ bezeichnet, im Artikel ist von einem „Mord“ die Rede. Der Senat stuft diese Begriffe als problematisch ein: Die zuständigen Behörden ermittelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels nach wie vor gegen den mutmaßlichen Täter, ein etwaiger Gerichtsprozess hatte noch nicht begonnen. Insgesamt wird der Eindruck vermittelt, dass die Schuld des Tatverdächtigen bereits erwiesen sei (zur Bezeichnung als „Killer“ in einer Schlagzeile siehe bereits die Fälle 2015/048 und 2019/036 sowie zuletzt 2021/281).

Nach Auffassung des Senats sind die Bezeichnungen „Killer“ und „Mord“ im konkreten Fall geeignet, in die Unschuldsvermutung des Tatverdächtigen einzugreifen und eine Vorverurteilung zu bewirken – daran ändert auch nichts, dass später angemerkt wird, dass für ihn die Unschuldsvermutung gelte. Der Artikel verstößt somit gegen Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jeder Mensch Anspruch auf Persönlichkeitsschutz hat.

Im Lichte des Persönlichkeitsschutzes sieht es der Senat auch als kritisch an, dass beim Artikel ein Foto veröffentlicht wurde, welches den bewusstlosen Tatverdächtigen bei seiner Festnahme zeigt. Allerdings handelt es sich dabei um eine Momentaufnahme, die nach Ansicht des Senats nicht so

gravierend zu beurteilen ist wie die Veröffentlichung eines mehrminütigen Videos dazu (vgl. die Entscheidung 2021/242).

Schließlich hält der Senat die Bezeichnung als „fatale Liebe“ in der Überschrift für bedenklich. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte in der Berichterstattung verbreitete Bezeichnungen wie „Ehe-, Beziehungs- oder Familiendrama“ oder „Eifersuchtsmord“ kritisch zu hinterfragen sind. Derartige Bezeichnungen sind nach Auffassung des Senats geeignet, die erlittene Gewalt zu verharmlosen und das Leid der Opfer und Angehörigen zu vergrößern (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I zu verantwortungsvoller Berichterstattung beim Thema „Gewalt gegen Frauen“).

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die **„Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
06.07.2021